

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/042

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Herr Jonas Engel, Herr Till Fügener

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
26.02.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie hier: Sachstand Abwägungsprozess und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand der verwaltungsinternen Prüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung eine Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die zweite Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie vorzubereiten.

II. Sachverhalt

Im Zuge der 73. Sitzung des Planungsausschusses am 22.11.2024 in Maikammer wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, eine vorläufige Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorzulegen. Vor dem Hintergrund umfangreicher Flächenneumeldungen und Hinweisen in Bezug auf Flächenneuabgrenzungen sowie aufgrund noch ausstehender, bzw. zu plausibilisierender Gutachten, kann zum derzeitigen Stand weder eine abschließende Flächenkulisse vorgestellt noch können konkrete Einzelfälle zielorientiert zur Diskussion gestellt werden.

Vor dem o.g. Hintergrund liegt der Schwerpunkt der Vorlage auf einem Überblick mit Einschätzungen der Verbandsverwaltung und dem weiteren Zeitplan. Dieser steht in direktem Zusammenhang zu dem Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung der Flächenkulisse der ersten Offenlage (siehe hierzu Tabelle 1 und Karte 1 in der Anlage) und der Sichtung der eingegangenen Flächenneumeldungen, bzw. Hinweisen auf Flächenneuabgrenzungen, bzw. Flächentausch.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Prüfung der Flächenkulisse der ersten Offenlage wurden zusätzlich zum bestehenden Kriterienkatalog weitere Aspekte berücksichtigt. Diese sind unter der Bezeichnung „abwägungsrelevante Fragestellungen“ bereits auf der 73. Sitzung des Planungsausschusses vorgestellt worden. Im Sinne einer einheitlichen Planung fand eine Angleichung des Abstands zu Wohnbauflächen in Bestand und Planung statt. Dieser beträgt im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion nun, analog zum rheinland-pfälzischen Teilraum, i.d.R. 900 Meter. Zur Vermeidung einer potenziellen Umzingelung einzelner Siedlungskörper wurde die Methodik des „Gutachtens zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2021 angewandt.

Eine Übersicht der im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen weiteren Flächenmeldungen, bzw. Hinweise in Bezug auf Flächenneuabgrenzungen oder Flächentausch sind der Übersichtskarte (siehe hierzu Karte 2 in der Anlage) zu entnehmen.

Bei der verwaltungsinternen Prüfung der eingegangenen Flächenneumeldungen bzw. Flächenneuabgrenzungen ist die Verbandsverwaltung bestrebt, die bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen möglichst vollständig über Vorranggebiete aufzufangen.

Insgesamt bestätigt sich, dass eine zweite Offenlage erforderlich ist. Diese erfordert vor dem Hintergrund des Zeitplans im weiteren Verfahren jedoch einen klar abgesteckten Rahmen. Dieser wird im Folgenden kurz umrissen.

1. Vorbereitung Abwägungsvorschlag zweite Offenlage

Hier muss unterschieden werden zwischen den Flächen, die Bestandteil der ersten Offenlage waren und den neuen Flächen, die im Rahmen der Offenlage gemeldet wurden, bzw. es Hinweise auf Neuabgrenzungen oder einen möglichen Flächentausch gibt.

Flächen aus der ersten Offenlage

Die im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in Form eines Ampelsystems einer ersten verwaltungsinternen Bewertung unterzogen (siehe hierzu Tabelle 1 und Karte 1 in der Anlage). Die Farben können sich auf Flächenanteile oder ganze Flächen beziehen.

Grün bedeutet, dass die Fläche konfliktfrei ist und in die zweite Offenlage übernommen werden kann. Sofern es Konflikte gab, sind diese weitestgehend gelöst. Erforderliche Gutachten liegen vor und sind als plausibel befunden. Im Einzelfall können noch Anpassungen der Kulisse auf Grund neuer Erkenntnisse z.B. zu Vorkommen von Sonderstatusarten aus dem Fachbeitrag Artenschutz möglich sein.

Nach derzeitigem Stand können in Baden-Württemberg 2,0 %, in Hessen 0,3 %¹ und in Rheinland-Pfalz 1,7 % der Entwurfsflächen aus der ersten Offenlage dieser Kategorie zugeordnet werden.

Gelb bedeutet, dass die Sachverhaltsermittlung noch nicht abgeschlossen ist. D.h., hier stehen noch Gutachten aus, bzw. müssen Gutachten noch plausibilisiert werden, oder sind noch Sachverhalte durch die Verbandsverwaltung zu klären (z.B. militärische Belange oder die zivile Luftfahrt betreffende Belange).

Nach derzeitigem Stand können in Baden-Württemberg 0,5 % und in Rheinland-Pfalz 0,7 % der Entwurfsflächen aus der ersten Offenlage dieser Kategorie zugeordnet werden.

- Bzgl. der erforderlichen Gutachten weist die Verbandsverwaltung darauf hin, dass diese weder von ihr selbst beauftragt noch finanziert werden. Dies obliegt denjenigen, die die Flächen gemeldet haben, bzw. entwickeln. In der Regel übernehmen die Projektierer diese Aufgabe.

Rot bedeutet, dass diese Gebiete bzw. Flächenanteile nach Auswertung der Offenlage zur Weiterführung in die zweite Offenlage als nicht geeignet bewertet sind. Hier stehen sachliche Gründe einer Weiterverfolgung entgegen. Betroffen sind hier zum Teil auch Gebietsverkleinerungen aufgrund der Vergrößerung des Mindestabstandes zur Wohnbebauung in Baden-Württemberg sowie Tauschflächen.

Nach derzeitigem Stand können in Baden-Württemberg 2,0 % und in Rheinland-Pfalz 0,04 % der Entwurfsflächen aus der ersten Offenlage dieser Kategorie zugeordnet werden.

¹ In Hessen wird es eine nachrichtliche Übernahme der Gebiete geben, die verbindlich im Regionalplan Südhessen gesichert und bereits als Flächenbeitragswert der Stufe 1 (31.12.2027) festgestellt sind.

Neue Flächenmeldungen, neue Flächenabgrenzungen, bzw. Flächentauschflächen im Rahmen der Offenlage

Insgesamt gingen in der ersten Offenlage ca. 12.210 ha an neu gemeldeten Flächen ein.

Die Verbandsverwaltung befindet sich diesbezüglich noch in der verwaltungsinternen Prüfung und hat hierzu weitere bilaterale Gespräche geführt, bzw. wird diese noch führen müssen. Eine Übersicht über die Flächenneumeldungen findet sich in der Anlage (Karte 2). Viele der gemeldeten Flächenneuabgrenzungen, bzw. neuen Flächen berühren auch Flächen aus der ersten Offenlage. Insoweit gilt es hier Querbezüge auch zeitlich einzuplanen.

2. Besondere Sachverhalte / beispielhaft

Im Zuge des laufenden Abwägungsprozesses ergab sich ein verstärkter Abstimmungsbedarf zu spezifischen Sachverhalten, die noch nicht abschließend geklärt sind. Dies betrifft unter anderem Themen der militärischen und zivilen Luftfahrt (u.a. Instrumentenanflugverfahren City Airport Mannheim in Bezug auf HD/RNK-VRG01-W).

Wie bereits im Rahmen der 73. Sitzung des Planungsausschusses dargelegt, wurden einige der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie im Rahmen der Offenlage vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über ein Ampelsystem mit rot (Ausschluss) belegt. Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion bezieht sich dies auf zwei größere militärische Flugkorridore, die als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung definiert wurden. Mit den betroffenen Kommunen wurden diesbezüglich bereits Gespräche geführt und eine Anfrage zu einem weiteren Austausch mit der Bundeswehr wurde auf den Weg gebracht.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion erhielt ein schmaler Korridor beidseitig der Autobahn A 61 die Definition eines Ausschlussgebiets für die Windenergienutzung. Hier besteht insoweit Klärungsbedarf aufgrund divergierender Aussagen von Seiten des Bundesamtes im Zusammenhang mit dem Regionalplanfortschreibungsverfahren zur Windenergie der Nachbarregion Rheinhessen-Nahe in Rheinland-Pfalz.

3. Zu prüfende Sachverhalte aus der 73. Sitzung des Planungsausschusses

Auf der 73. Sitzung des Planungsausschusses erging von Seiten der CDU-Fraktion der Auftrag an die Verbandsverwaltung, zu prüfen, ob ein Kriterium neu in den Kriterienkatalog aufgenommen werden könnte, anhand dessen „zusammenhängende Landschaftsräume mit klimafreundlicher Erholungsfunktion“ von der Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgenommen werden können.

Ferner wurde die Verwaltung von der Fraktion der Freien Wähler beauftragt zu prüfen, ob Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf festgelegten Rohstoffabbaugebieten wie dem Kiesabbau in Heidelberg möglich gemacht werden können. Dem wurde in der Zwischenzeit nachgegangen.

Berücksichtigung zusammenhängender Landschaftsräume mit klimafreundlicher Erholungsfunktion

In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wird neben den Kriterien „Erholungswald“ und „Klimaschutzwald“ auch das Kriterium „Unzerschnittene verkehrsarme Räume größer 100 km²“ geprüft. Soweit sich Betroffenheiten mit den geplanten Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ergeben, wird dies in den jeweiligen Gebietssteckbriefen bei den betreffenden Schutzgütern vermerkt. Insoweit ist dieser Belang bereits inhaltlich geprüft.

Eine Ergänzung des in der Begründung zu Plansatz 3.2.4.4 enthaltenen Kriterienkatalogs ist aus Sicht der Verbandsverwaltung nicht angezeigt.

Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auf festgelegten Rohstoffabbaugebieten

Nach dem Kriterienkatalog zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigten Rohstoffabbaugebieten nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist. Eine dahingehende Prüfung ist – soweit dies auf Grundlage der vorhandenen Datenlage möglich war – im Rahmen der Erstellung der Suchraumkulissen erfolgt, mit dem Ergebnis, dass bisher gesicherte und nun erschöpfte Rohstoffvorkommen, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen, entweder nicht vorhanden sind oder keine Kenntnis darüber besteht.

Auf Gemarkung der Stadt Heidelberg befinden sich zwei Vorranggebiete für den Rohstoffabbau: Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau HD-VRG01 Heidelberg, Grenzhof und das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau HD/RNK-VRG01-W.

HD-VRG01 Heidelberg, Grenzhof: Auf dieser Fläche erfolgt derzeit kein Kiesabbau, die Wiederaufnahme der Abbautätigkeiten ist mit Blick auf das noch nicht erschöpfte Rohstoffvorkommen jedoch nicht ausgeschlossen.

HD/RNK-VRG01 Heidelberg/Oftersheim, Neurott: Auf dieser Fläche fand bisher noch kein Kiesabbau statt. Somit ist das Rohstoffvorkommen noch vollständig vorhanden, so dass auch in diesem Fall ein möglicher Kiesabbau nicht ausgeschlossen werden kann.

Die beiden Vorranggebiete sind Bestandteil der Vorratsflächen, die zur Deckung des seitens des Landes Baden-Württemberg nachzuweisenden Rohstoffbedarfs in der Regionalplanung festgelegt werden müssen.

4. Zeitplan bis zum Beschluss der 2. Offenlage

Vor dem Hintergrund der unter II 1.-3. dargelegten Sachverhalte empfiehlt die Verbandsverwaltung folgende Zeitplanung:

Die im Zuge der Offenlage zunächst auf Herbst 2024, später auf Ende 2024 und zuletzt mit Schreiben der Verbandsverwaltung vom 10. Januar 2025 auf Ende Januar 2025 datierte Frist für die Einreichung von erforderlichen Gutachten (u.a. zur FFH-Verträglichkeit oder zum Artenschutz) gemäß Kriterienkatalog, **wird für beide Flächenkategorien (d.h. die Gebiete, die Bestandteil der Offenlage waren, aber auch die neu gemeldeten Gebiete) Anfang Mai festgelegt.** Vor dem Hintergrund der hohen Zahl an Flächenneumeldungen, Hinweisen zum Flächentausch und zu Flächenneuabgrenzungen, kann mit einer sachgerechten Prüfung der Flächenkulisse und der erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP) erst begonnen werden, wenn die Flächenkulisse feststeht. Hierzu müssen erforderliche Gutachten vorab einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Im Planungsausschuss am 5. September soll die Synopse vorgelegt und die zweite Offenlage vorberaten werden. Der Versand der Synopse muss spätestens am 22. August 2025 und der vollständigen Planunterlagen spätestens am 12. September erfolgen. Nur dann kann die Verbandsversammlung am 26. September 2025 die zweite Offenlage beschließen. Ein Satzungsbeschluss ist dann frühestens im Dezember 2025, bzw. im Frühjahr 2026 realisierbar.

Mit diesem Zeitplan werden die landesgesetzlichen Vorgaben aus Baden-Württemberg

(Satzungsbeschluss bis Ende September 2025) knapp überschritten, aber aus Sicht der Verbandsverwaltung noch in vertretbarem Maß ausgeweitet. Dies ermöglicht im Ergebnis eine vor Ort akzeptierte Steuerung.

Ein weiterer Verzug wird im Hinblick auf die Umsetzung der laufenden Planungen (Planungssicherheit) und vor dem Hintergrund etwaiger Gesetzesänderungen kritisch bewertet.

III. Sonstiges

Unter Bezugnahme auf den unter II.4 dargelegten Zeitplan wird auf einen Bundes-Gesetzentwurf für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau hingewiesen. Der Gesetzentwurf mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ (Drucksache 20/14234) wurde zwischenzeitlich dahingehend modifiziert, dass die Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersetzt und die Änderungen im Baugesetzbau gestrichen wurden. Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) am 29. Januar 2025 mehrheitlich angenommen (Drucksache 20/14777).

In § 9 Abs. 1a Satz 1 soll folgender Satz eingefügt werden:

„Das berechtigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs besteht nicht, wenn der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [...] liegt, es sei denn, es handelt sich um ein Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes.“

Sollte das Gesetz in der vorliegenden Fassung rechtskräftig werden, so hätte dies die Folge, dass die Privilegierung für Windenergieanlagen ohne gültigen Vorbescheid im Außenbereich faktisch ausgesetzt wird. Hierdurch ergibt sich in der Folge ein erhöhter Bedarf, das Planverfahren der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zügig zum Abschluss zu bringen, um Planungssicherheit in der Metropolregion Rhein-Neckar zu schaffen.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

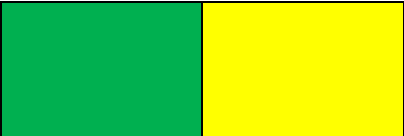


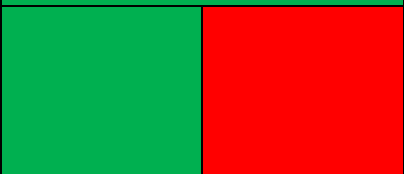
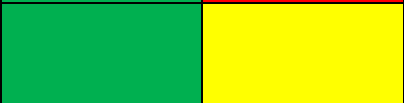
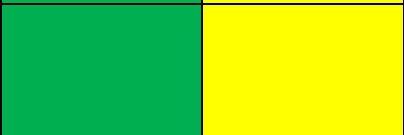



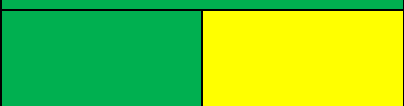
gez.
Ralph Schlusche

Anlage 1





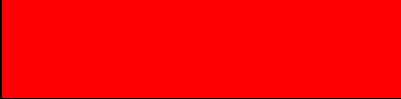
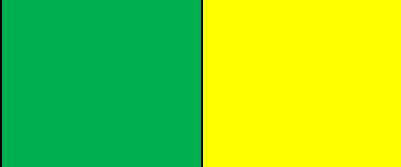






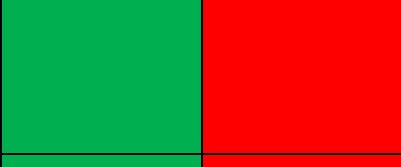





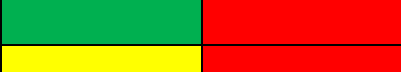

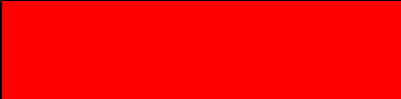
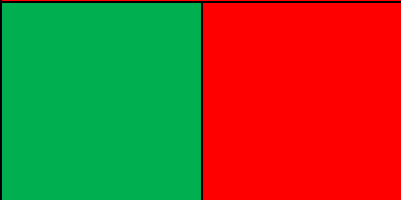
Tabellarische Bewertung zu Karte 1 – Bewertung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die bereits in der 1. Offenlage enthalten waren

Ausschließlich grün bewertete geplante Vorranggebiete können nach derzeitigem Erkenntnisstand ohne Änderung der Flächenabgrenzung in die 2. Offenlage übernommen werden. Ausschließlich rot bewertete geplante Vorranggebiete können nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht in die 2. Offenlage übernommen werden. Rot und grün bewertete geplante Vorranggebiete beinhalten Flächenanteile, die nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht in die 2. Offenlage übernommen werden können. Bezüglich der gelb markierten geplanten Vorranggebiete und der gelb markierten Flächenanteile besteht noch ein gewisser Klärungsbedarf. Eine Übernahme in die 2. Offenlage ist erst dann möglich, wenn eine abschließende Klärung erfolgt ist. Diesbezügliche Gutachten können bis spätestens zum 1. Mai 2025 bei der Verbandsverwaltung eingereicht werden.

Anmerkung: Die Anpassung des Siedlungsabstandes von 700 Meter auf 900 Meter im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion führte bei einigen Flächen zu einer partiellen negativen Flächenbewertung. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Bezeichnung	Bewertung	Maßgebliche Gründe für die negative Flächenbewertung
DÜW/NW-VRG01-W		Zu geringer Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet VSG 6616-402
DÜW/RPK/VO-VRG01-W		Militärische Belange
DÜW/RPK-VRG01-W		
DÜW-VRG01-W		Flächentausch eines Teilabschnitts des Vorranggebiets und Anpassung des Siedlungsabstandes
GER/RPK-VRG01-W		Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz und militärische Belange
GER/SÜW-VRG01-W		Die Plausibilisierung von Gutachten steht noch aus, Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz
GER/SÜW-VRG02-W		Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz und militärische Belange
GER/SÜW-VRG03-W		Zu geringer Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet VSG 6914-401
GER/SÜW-VRG04-W		
GER-VRG01-W		Die Plausibilisierung von Gutachten steht noch aus; zu geringer

			Siedlungsabstand der bestehenden Windenergieanlagen
HD/RNK-VRG01-W			Instrumentenanflugverfahren City Airport Mannheim und zu geringer Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet VSG 6518-401 (gelb); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
HD/RNK-VRG02-W			Die Plausibilisierung von Gutachten steht noch aus; § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG: Überlagerung von Natura 2000-Gebieten mit Landschaftsschutzgebieten (gelb); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
KB-VRG01-W	Geringfügige Anpassung der Flächenabgrenzung: Nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan Südhessen		
KB-VRG02-W	Geringfügige Anpassung der Flächenabgrenzung: Nachrichtliche Übernahme aus dem Regionalplan Südhessen		
LU/RPK-VRG01-W			
NOK/RNK-VRG01-W			Militärische Belange (gelb); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
NOK/RNK-VRG02-W			Alte Waldbestände im Norden des Vorranggebiets werden herausgenommen; Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK/RNK-VRG03-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG01-W			Umzingelungswirkung
NOK-VRG02-W			Datenlieferungen zu Fledermausvorkommen an die Regionalverbände durch das Regierungspräsidium Karlsruhe – Ergänzung zum Fachbeitrag Artenschutz (gelb) und zu geringer Abstand zum Verkehrslandeplatz Walldürn (rot); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
NOK-VRG03-W			Die Plausibilisierung von Gutachten steht noch aus und zu geringer Abstand

		zum FFH-Gebiet 6421-311 (gelb); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
NOK-VRG04-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG05-W		
NOK-VRG06-W		Zu geringer Abstand zum FFH-Gebiet 6421-311
NOK-VRG07-W		Zu geringer Abstand zum FFH-Gebiet 6520-341 und militärische Belange
NOK-VRG08-W		Zu geringer Abstand zu den Natura 2000-Gebieten 6421-311, 6520-341 und VSG 6420-450, militärische Belange
NOK-VRG09-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG10-W		Umzingelungswirkung
NOK-VRG11-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG12-W		Militärische Belange; Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG13-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG14-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG15-W		Anpassung der Flächenabgrenzung aufgrund der Hangneigung; Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG16-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG17-W		Militärische Belange
NOK-VRG18-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG19-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG20-W		Militärische Belange
NOK-VRG21-W		Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG22-W		Militärische Belange (gelb); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
NOK-VRG23-W		Zu geringer Abstand zum FFH-Gebiet 6522-311 und militärische Belange
NOK-VRG24-W		Zu geringer Abstand zum geplanten Luftrettungsstandort bei Merchingen und militärische Belange; Anpassung des Siedlungsabstandes

NOK-VRG25-W			Zu geringer Abstand zum Ort Oberndorf der Stadt Krautheim
NOK-VRG26-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG27-W			Flächentausch
NOK-VRG28-W			Die Plausibilisierung von Gutachten steht noch aus, Kernzone des Projektgebiets Rebhuhnschutz-Schefflenztal (gelb); Anpassung des Siedlungsabstandes (rot)
NOK-VRG29-W			Flächentausch
NOK-VRG30-W			Militärische Belange; Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG31-W			Militärische Belange; Anpassung des Siedlungsabstandes
NOK-VRG32-W			Militärische Belange
NOK-VRG33-W			Militärische Belange
RNK-VRG01-W			Anpassung der Flächenabgrenzung aufgrund der Hangneigung
RNK-VRG02-W			Alte Waldbestände; Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG03-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG04-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG05-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG06-W			
RNK-VRG07-W			Planung einer PV-Freiflächenanlage in dem östlichen Teilbereich des Vorranggebiets; Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG08-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG09-W			Konflikt mit dem Luftverkehr
RNK-VRG10-W			Zu geringer Abstand zum FFH-Gebiet 6718-311
RNK-VRG11-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG12-W			Alte Waldbestände und Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG13-W			Anpassung des Siedlungsabstandes
RNK-VRG14-W			Bodenschutzwald
RNK-VRG15-W			FFH-Gebiet
RNK-VRG16-W			Anpassung des

			Siedlungsabstandes
RNK-VRG17-W			FFH-Gebiet 6718-311
RNK-VRG18-W			Umzingelungswirkung
RPK/SP-VRG01-W			Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz
RPK-VRG01-W			Zu geringer Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet VSG- 7000-039
RPK-VRG02-W			Militärische Belange
RPK-VRG03-W			Zu geringer Abstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet VSG- 7000-039
RPK-VRG04-W			Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz
SÜW-VRG01-W			
SÜW-VRG02-W			
SÜW-VRG03-W			
SÜW-VRG04-W			
SÜW-VRG05-W			
WO-VRG01-W			Militärische Belange

Anlage 2

Kartendarstellungen

Karte_1_Sachstand der verwaltungsinternen Prüfung der Vorranggebiete

Karte_2_neu eingegangene Vorschläge für Vorranggebiete